



## Statuten der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Rechtsform

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Feldbrunnen-St.Niklaus ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

Die CVP vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.

Sie bekennt sich zudem zu den Grundsätzen der Bundespartei und der Kantonalpartei.

Sie arbeitet zur Lösung kommunaler und regionaler Aufgaben nach Bedarf eigene Programme aus.

Sie fördert die politische Meinungs- und Willensbildung im Rahmen ihrer Grundsätze und formuliert die Anliegen der Bevölkerung.

### B. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und das politische Leben in Feldbrunnen-St.Niklaus entsprechend der Grundhaltung der CVP gemäss Artikel 2 mitgestalten wollen.

#### Art. 4 Beitritt, Austritt und Ausschluss

Der Beitritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich erklärt werden. Wer eine Parteicharge bekleidet oder bekleidet hat, wer als CVP-Kandidat oder-Kandidatin in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder auf einer CVP-Liste kandidiert hat, gilt als Mitglied der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Die Parteileitung kann Mitglieder, deren Verhalten offensichtlich nicht der Grundhaltung der CVP entspricht, jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausschliessen. Die Mitteilung des Ausschlusses an die betroffene Person erfolgt schriftlich. Diese kann innerhalb von 30 Tagen durch schriftliche Erklärung an die Parteileitung die endgültige Entscheidung der Parteiversammlung verlangen.

## C. ORGANE

### Art. 5 Organisation

Die CVP Feldbrunnen-St.Niklaus hat folgende Parteiorgane:

1. Parteiversammlung
2. Parteileitung
3. Revisionsstelle

### Art. 6 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus. Ihr gehören alle Mitglieder an.

Sie wird einberufen, so oft es die Parteileitung als nötig erachtet, jährlich aber mindestens ein Mal, oder wenn drei Mitglieder des Vereins es verlangen.

Die Parteiversammlung nimmt zu politischen Fragen Stellung und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Wahl der Parteileitung. Sie setzt sich wie folgt zusammen: Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Kassier oder Kassierin, Sekretär oder Sekretärin sowie mindestens ein weiteres Mitglied. Die Gemeinderäte und -rätinnen sind ex officio Beisitzerinnen und Beisitzer, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder der Parteileitung sind.
2. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der CVP Kanton Solothurn
3. Nominierung der zu wählenden Behördenmitglieder
4. Genehmigung des Berichts der Parteileitung
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
7. Revision der Statuten
8. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Für eine Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Partei bedarf es einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

## Art. 7 Parteileitung

Die Parteileitung ist das Führungsorgan der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus. Die Zusammensetzung ist in Artikel 6 Abs.3 Ziffer 1 geregelt.

Die Parteileitung konstituiert und organisiert sich selbst, soweit darüber nicht die Parteiversammlung beschlossen hat.

Die Parteileitung ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Führung und Leitung der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus
2. Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Parteiversammlung
3. Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
4. Anträge an die Parteiversammlung
5. Terminplanung und -koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen, Planung und Organisation von Parteianlässen
6. Bearbeitung von Vernehmlassungen und Mitwirkungen
7. Vertretung der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
8. Pflege der Beziehungen zur CVP Schweiz, zur CVP des Kantons Solothurn sowie zu den CVP-Amts- und Ortsparteien
9. Absprachen mit anderen Parteien

Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann die Parteileitung Arbeitsgruppen einsetzen.

Den Vorsitz der Parteileitung führt der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Die Parteileitung trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr.

## Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie haben jährlich die Rechnung der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus zu prüfen und der Parteileitung zuhanden der Parteiversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

## Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Parteiorgane beträgt vier Jahre und entspricht einer Legislaturperiode des Gemeinderates. Wiederwahlen sind möglich. Bei Wahlen in ein Parteiorgan während

einer Legislaturperiode gilt die Wahl bis zu deren Ende. Die Gesamterneuerung erfolgt jeweils zu Beginn der neuen Legislatur.

## D. FINANZEN

### Art. 10 Parteieinzug

Die Einnahmen bestehen aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern. Von den Behördenmitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erwartet.

### Art. 11 Haftung

Für die Schulden der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus haftet ausschliesslich ihr Vermögen; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 12 Auflösung

Die Auflösung der CVP Feldbrunnen-St.Niklaus kann nur erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder an der Parteiversammlung teilnehmen und dem Auflösungsantrag mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen.

Im Falle der Auflösung der Partei gehen die Finanzen an die Kantonalpartei über.

### Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Angenommen von der Parteiversammlung vom 22. September 2017

Die Parteipräsidentin:

Die Parteisekretärin